

## **Ergänzungen Werkvorschriften CH**

Diese Werkvorschriften gelten ab 1.1.2026 **zusätzlich** zu den Werkvorschriften CH1(WVCH – CH2025)

- 1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten**
- 3.2.3 Erder in bestehenden Bauten**
- 5.1 Erstellung des Netzanschlusses**
- 6.2 Steuerleitungen**
- 7.5 Standort und Zugänglichkeit**
- 7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung**
- 7.9 Messeinrichtung mit Stromwandler**
- 7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen**
- 10.1 Energieerzeugungsanlagen (EEA) Grundlagen**
- 11. Speichersysteme**
- 12. Ladestationen für Elektrofahrzeuge**
- Zus. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**
- Zus. Untersagung der Rhienergie-Steuerung durch den Kunden**

### **1.9 Steuerung von Mess- und Schaltapparaten**

(3) Für die Steuerung von Mess- und Schaltapparaten montiert die Rhienergie AG Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger sowie Breitbandpowerline-Empfänger für Smart Grid Anwendungen.

Die von Rhienergie verwendete Rundsteuerfrequenz ist 383 1/3 Hz.

### **3.2.3 Erder in bestehenden Bauten**

(3) Werden Wasserleitungen, welche als Erder genutzt werden, bei Sanierungsarbeiten durch Kunststoffrohre ersetzt, so ist beim Ersatz dieser Leitung ein Erdband zu verlegen. Nach Anschluss der Bänderung sind die erforderlichen Messungen durchzuführen und mittels MPP der Rhienergie AG zu melden.

### **5.1 Erstellung des Netzanschlusses**

(7) Bei Netzanschlüssen mit Anschluss-Überstromunterbrecher > 125 A ist der Rhienergie AG vorgängig die Anschlussdisposition zur Prüfung zuzustellen.

Die für die Anschlusssicherungen bzw. Leistungsschalter erforderlichen Felder bei der Schaltgerätekombination sind gemäss Dispositionsblätter der Rhienergie AG zu liefern und zu erstellen.

Anschlusssicherungen oder Leistungsschalter sind bauseits zu Lasten des Anlagebesitzers zu liefern und in die Felder der Schaltgerätekombinationen einzubauen.

## **6.2 Steuerleitungen**

(5) Die Zuteilung der Steuerdrahtnummern kann frei gewählt werden, ist aber zwingend auf der Legende beim Empfänger anzugeben.

## **7.5 Standort und Zugänglichkeit**

(5) Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels eines Schlüsselrohres zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein.

## **7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung**

(1) Bezüger-Überstromunterbrecher, Elektrizitätszählerplatz, Unterverteilung und Wohnung / Gewerberaum müssen eindeutige und durchgehend identische Nummerierungen oder Bezeichnungen enthalten.

Werden die Wohnungen bzw. die Geschäftsräume durch den Installationseigentümer bezeichnet, sind diese dauerhaft (in der Regel Sonnerietasterplatte oder Türrahmen) mit den gleichen Bezeichnungen zu versehen. Diese Bezeichnungen müssen eindeutig und unverwechselbar sein. Grundsätzlich ist die EWID zu verwenden.

Beim Verwenden von Privatählern ist auf dem SINA und MPP die Privatählernummer zu notieren.

## **7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern**

Der Leiterquerschnitt des Strompfades muss  $4 \text{ mm}^2$ , derjenige des Spannungspfades  $2,5 \text{ mm}^2$  betragen.

Messwandler und Prüfklemmen sind gemäss Vorgaben der Rhiienergie AG zu verbauen. Die Lieferung der Wandler und der Prüfklemmen erfolgt nach schriftlicher Bestellung bei der Rhiienergie AG direkt an den Ersteller der Schaltanlage.

Standard Wandler : 100/5 A // 300/5 A // 800/5 A.

## **7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen**

(13) In Neubauten, Umbauten und Erweiterungen sind sämtliche Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen vom Typ Eweco auszurüsten und mit Abdeckhauben zu versehen. Die Zählersteckklemmen und die Abdeckhauben sind bauseits zu liefern. Zählersteckklemmen für Reserveplätze sind mit plombierbaren Abdeckhauben auszurüsten.

Folgende Klemme ist zu verwenden:

Eweco      Zählersteckklemme 80A 3P-1N      ELDAS-Nr. 169 000 039



### 10.1 Energieerzeugungsanlagen (EEA) Grundlagen

Zum Einhalten der Netzqualität oder zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs muss die Einspeiseleistung der Erzeugeranlage abgeschaltet oder reduziert werden können. Dazu sind Vorbereitungen für die Steuerung der Erzeugeranlage bis 30 kVA mittels einem Sperrschütz mit Öffnerkontakt für die Lastreduktion auf 70% vorzusehen.

Die Einspeiseregulierung auf 70% ist gemäss WV bei der IB vor Ort vorzuweisen.

Für PVA >30kVA ist ein separater Netzkommandoempfängerplatz vorzusehen. Für die Lastreduktion auf 0%/30%/60% sind Sperrschütze mit Öffnerkontakt zu verwenden.

Die Inbetriebnahme einer PVA ist 5 Arbeitstage im Voraus zu melden gemäss WV Art. 10.3.3

Betreffend NA Schutz für Anlageleistungen > 30 kVA verweisen wir auf das Branchendokument.

Die Rhiienergie AG behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen (> 100kVA Leistungsschalter).

## 11. Speichersysteme

Wir verweisen auf die Branchenempfehlung des HBSP – CH 2025

## **12. Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit mittels Sperrschütz Öffnerkontakt vorgesehen werden.

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16A zulässig.

Bei einer öffentlichen Ladeinfrastruktur ist in jedem Fall eine separate Verrechnungsmessung zu installieren. Der Platz für die Verrechnungsmessung ist kundenseitig auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Steckdosen CEE 16A die für eine Ladestation vorgesehen werden, müssen ebenfalls über einen Sperrschütz gesteuert werden können.

Betreffend Lastmanagement von mehreren Ladestationen verweisen wir auf die WV Art12.3

### **Zus. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/VZEV)**

Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen. Die Grundeigentümer von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.

Privatähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung.

Der ZEV/VZEV Zusammenschluss erfolgt frühestens auf das nächste Ablesequartal nach Eingang der ZEV-Verträge. Die ZEV-Anträge sind 3 Monate im Voraus einzureichen.

### **Zus. Untersagung der Rhiienergie-Steuerung durch den Kunden**

Gemäss Art. 31f Strom VV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der Rhiienergie AG gemäss 8.5., 8.7., 8.8., 8.9., 12. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 Strom VV).